

# OPERATIONSVERWEIGERER

BGH, Urteil vom 7. Februar 2017 – 5 StR 483/16 – NJW 2017, 1763

## SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

Zwischen T und O kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Im Verlauf stößt T mehrfach mit einem Kartoffelschälmesser in Richtung des Kopfes des O, um diesen zu verletzen, aber nicht zu töten. Zur Abwehr hebt O die Hände vor das Gesicht. In Folge der Hiebe kommt es zu Schnittverletzungen an der linken Hand des O, wobei die Beugesehnen von vier Fingern einschließlich der Nerven durchtrennt werden. O unterzieht sich einer Notoperation, lehnt eine weitere Behandlungen durch einen Spezialisten und eine Physiotherapie jedoch ab. Wegen der Verletzung kann O seine linke Hand nicht mehr schließen und die betroffenen Finger nicht mehr strecken. Diese Bewegungseinschränkungen sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass O auf die erforderliche Nachsorge seiner Verletzung verzichtet hat.

### **Strafbarkeit des T?**



## SCHLAGWÖRTER

*Körperverletzung; gefährliche Körperverletzung; schwere Körperverletzung; gefahrspezifischer Zusammenhang; Opferverhalten*

## SKIZZE

Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, 226 I Nr. 2 Alt. 2 StGB

- I. Tatbestand
  1. Objektiver Tatbestand des Grunddelikts
    - a) Taterfolg
    - b) Kausale Handlung
    - c) Objektive Zurechnung
  2. Objektiver Tatbestand der Qualifikation, § 224 StGB
    - a) § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB
    - b) (P): § 224 I Nr. 5 StGB**
  3. Erfolgsqualifikation gem. § 226 I Nr. 2 Alt. 2 StGB
    - a) Eintritt der schweren Folge
    - b) Kausalität des Grunddelikts für die schwere Folge
    - c) Objektive Fahrlässigkeit
    - d) (P): Gefahrspezifischer Zusammenhang**
  4. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

